



Satzung

der Stadt Ettlingen über das Anbringen bzw. Aufstellen
von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüber-
spannungen in Ettlingen

(Plakatierungsrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Plakatiererlaubnis.....	2
§ 3	Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)	2
§ 4	Bestimmungen über das großflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)	3
§ 5	Plakatierung in besonderen Fällen	4
§ 6	Zu widerhandlungen/Haftung	4
§ 7	Inkrafttreten	4
Anlage zu § 3 Abs. 11 – Historischer Innenstadtbereich.....		5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Stadt Ettlingen angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

§ 2 Plakatiererlaubnis

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von
 1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagstafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
 2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A 1) Werbetafeln, Werbeban- nern oder Fahnen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Ettlingen (Plakatiererlaubnis).
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über das Plakatieren an städtischen Litfasssäulen.
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Pro- duktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.
- (4) Der Antrag auf die Plakatiererlaubnis muss spätestens eine Woche vor dem beabsich- tigen Beginn der Plakatierung bzw. spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Ettlingen -Ordnungsamt- eingereicht werden.
- (5) Für die Plakatierungserlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwal- tungsgebührensatzung der Stadt Ettlingen“ und nach der jeweils geltenden „Satzung der Stadt Ettlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentli- chen Straßen in Ettlingen“ erhoben.

§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)

- (1) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen max. 30 Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Als "pro Veranstaltung" gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 30 Plakatträger aufgestellt werden.
- (3) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakatträger anzubrin- gen.
- (4) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (5) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (6) Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeit- raum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten.
- (7) Plakatträger und Plakate sind spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Veranstal- tung zu entfernen.

- (8) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 Meter frei sein. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder Plakaten wieder zu entfernen.
- (10) Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik angebracht werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- (11) Aus Gründen der Stadtbildgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von Plakatierungen ausgeschlossen:
 - Historischer Innenstadtbereich (siehe beigefügter Plan),
 - Karlsruher Straße zwischen Ortseingangsschild und Lauerturmkreisel,
 - Pforzheimer Straße zwischen Luisenstraße und Lauerturmkreisel,
 - Schillerstraße zwischen Badener-Tor-Straße und Lauerturmkreisel,
 - Rastatter Straße zwischen Rheinstraße und Goethestraße,
 - im Umkreis von 20 m zu Gebäuden, in denen städtische Verwaltungseinheiten untergebracht sind,
 - Geländer der Albrücken,
 - Wartehäuschen und Verteilerkästen,
 - Bauzäune bei Baustellen,
 - an Kreisverkehrsanlage (Kreisinnenring und 15 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand),
 - bis 15 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
 - bis 5 m vor und hinter Fußgängerüberwegen und
 - Ampelmasten und Masten von die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen.
- (12) Zudem wird die Straßenverkehrsbehörde ermächtigt, auf Empfehlung der Ettlinger Unfallkommission weitere Streckenabschnitte, die als Unfallhäufungsstelle zu bewerten sind, von Plakatierungen auszuschließen.

§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)

- (1) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen (z. B. Schlossfestspiele), für überregionale Großsportveranstaltungen (z. B. Badische Leichtathletikmeisterschaften), für Märkte (z. B. Sternlesmarkt), Messen bzw. Kongresse (z. B. Parteitage), für echte Vereins- oder Stadtjubiläen zugelassen werden.
- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt.
- (3) § 3 Abs. 1, 3 - 10 dieser Richtlinien gelten entsprechend.
- (4) Straßenüberspannungen müssen mit ihrer Unterkante einen Mindestabstand von 4,50 m zur Fahrbahn einhalten.

§ 5 Plakatierung in besonderen Fällen

- (1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von 10 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht des § 2 Abs. 1.
§ 3 mit Ausnahme der Absätze 2, 4 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Für Veranstaltungen, die Ettlingen als Kulturstadt nachhaltig stärken, darf bereits bis zu 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, für die Schlossfestspiele Ettlingen ganzjährig plakatiert bzw. dürfen Straßenüberspannungen, Fahnen oder Großwerbetafeln aufgestellt oder angebracht werden.
§ 3 mit Ausnahme der Absätze 2 und 6 gilt entsprechend.

§ 6 Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 5 verstoßen wird.
- (2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortpolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.
- (3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Stadt Ettlingen von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.02.2007 außer Kraft.

Ettlingen, den 02.04.2009

gez. Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin

Anlage zu § 3 Abs. 11 – Historischer Innenstadtbereich

